



### Inhalt

Seite

#### Satzungen

Satzung über die beratende Teilnahme von Personen an den Sitzungen des Landeskirchenrates . . . . .	97
Satzung über die beratende Teilnahme von Personen an den Sitzungen des Evangelischen Oberkirchenrates . . . . .	97

#### Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/2002 zur Änderung der AR-HAng, der AR-Arb, der AR-KD und der AR Nr. 3/80 sowie zur Aufhebung der AR-G . . . . .	98
---	----

#### Bekanntmachungen

Praktisch-theologische Ausbildung . . . . .	102
Hinweis für den Erwerb von PKW . . . . .	102
Sammlung der Diakonie . . . . .	102
Wort des Landesbischofs zur Aktion Opferwoche der Diakonie 2002 . . . . .	103
Gemeinsame Grundsätze der vier Kirchen in Baden-Württemberg für die Zusammenarbeit kirchlicher Träger karitativer Arbeit mit den Kommunen – hier: Ergänzung . . . . .	103

#### Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen . . . . .	104
----------------------------------	-----

#### Dienstnachrichten

111

### Satzungen

#### Satzung über die beratende Teilnahme von Personen an den Sitzungen des Landeskirchenrates

Vom 14. März 2002

Der Landeskirchenrat erlässt gemäß § 138 Abs. 2 Grundordnung folgende Satzung:

#### § 1

An den Sitzungen des Landeskirchenrates nimmt die Pressesprecherin bzw. der Pressesprecher der Landeskirche ständig beratend teil.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. März 2002

**Der Landeskirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer  
(Landesbischof)

#### Satzung über die beratende Teilnahme von Personen an den Sitzungen des Evangelischen Oberkirchenrates

Vom 5. Februar 2002

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 138 Abs. 2 Grundordnung folgende Satzung:

#### § 1

An den Sitzungen des Evangelischen Oberkirchenrates nehmen ständig beratend teil:

1. die Pressesprecherin bzw. der Pressesprecher der Landeskirche,
2. die persönliche Referentin bzw. der persönliche Referent der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Februar 2002

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Dr. Jörg Winter  
(Oberkirchenrat)

## Arbeitsrechtsregelungen

### Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/2002 zur Änderung der AR-HAng, der AR-Arb, der AR-KD und der AR Nr. 3/80 sowie zur Aufhebung der AR-G

Vom 27. Februar 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 196 f), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der AR-HAng

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/2001 vom 13. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 41), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Arbeitsrechtsregelung für Angestellte – AR-Ang –“.**

2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz werden die Worte „der hauptberuflichen Angestellten“ durch die Worte „der Angestellten“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Kirchendienerinnen/Kirchendiener die Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchendienerin / des Kirchendieners (AR-KD)“.

- b) Absatz 2 Nr. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) § 3 Abs. 1 der Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchendienerin / des Kirchendieners (AR-KD) gilt entsprechend.“

- c) Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4 Zu § 19 BAT – Beschäftigungszeit**

Anzurechnen sind auch Zeiten, die vor dem 1. Januar 2002 im Arbeitsverhältnis in einer Tätigkeit

im Sinne von § 3 Buchst. n BAT in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung zurückgelegt wurden.“

6. § 4a erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4a Zu § 20 BAT – Dienstzeit**

Anzurechnen sind auch Zeiten, die vor dem 1. Januar 2002 in einer Tätigkeit im Sinne von § 3 Buchst. n BAT in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung im Angestelltenverhältnis/Arbeiterverhältnis zurückgelegt wurden, wenn die weiteren in § 20 Abs. 2 und 3 BAT festgelegten Voraussetzungen zutreffen.“

7. § 5a wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ergänzend zu § 23a Satz 2 Nr. 6 Satz 2 BAT gilt:

Bewährungszeiten in einer Tätigkeit im Angestelltenverhältnis im Sinne von § 3 Buchst. n BAT in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung werden voll angerechnet.“

8. § 5c erhält folgende Fassung:

#### **„§ 5c Zu § 26 BAT – Bestandteile der Vergütung Einzelvergütung, Jahresvergütung, Pauschal- besteuerung nach § 40a EStG**

Ergänzend zu § 26 BAT gilt:

- (1) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die

1. wegen nur gelegentlicher Beschäftigung (z. B. zur Aushilfe) oder
2. wegen auf bestimmte Einzelleistungen (z. B. Orgelspiel bei Kasualien) beschränkter Beschäftigung

eine Monatsvergütung nicht erhalten können oder

3. nur kurzfristig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt sind,

werden entsprechend den vereinbarungsgemäß geleisteten Arbeitsstunden nach den im Vergütungstarifvertrag gemäß § 35 Abs. 3 Unterabsatz 1 BAT festgelegten Stundensätzen der für die Tätigkeit nach § 22 BAT i. V. m. § 5 AR-Ang maßgebenden Eingangsvergütungsgruppe vergütet.

- (2) Der Bemessung der Einzelvergütung der Kirchenmusikerinnen / Kirchenmusiker sind die

pauschalen Zeitansätze der Anlage zu § 5 c Abs. 2 dieser Arbeitsrechtsregelung<sup>1)</sup> zugrunde zu legen.

(3) Der Bemessung der Einzelvergütung für Religionslehrerinnen/Religionslehrer werden einschließlich der Vorbereitungszeit als Arbeitszeit bei Unterrichtserteilung an

- 1. Grund- und Hauptschulen 1,43 Stunden
- 2. anderen Schule 1,48 Stunden

für jede Unterrichtsstunde zugrunde gelegt.

(4) Schülerinnen / Schüler bzw. Studentinnen / Studenten, die kurzfristig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt werden, können anstelle der Stundenvergütung nach Absatz 1 die ortsübliche Vergütung, mindestens jedoch 60 % der tariflichen Vergütung/Stundenvergütung nach Absatz 1 erhalten.

(5) Im Übrigen findet der BAT und diese Arbeitsrechtsregelung für die unter Absatz 1 fallenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter keine Anwendung. § 14 Abs. 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG – ist jedoch zu beachten.

(6) Jahresvergütung

- 1. Die Vergütung der Kirchenrechnerinnen/Kirchenrechner richtet sich nach der Zahl der jährlichen Kassenbucheintragungen. Ihre Höhe bestimmt sich danach, ob die Kirchenrechnerin/Kirchenrechner lediglich die Kassen- und Rechnungsführung oder die Rechnungsstellung oder beide Aufgaben zusammen übernommen hat.

**1) Anlage zu § 5c Abs. 2 AR-Ang**

**Bei Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern werden hierbei folgende pauschale Zeitansätze (Deputatsstunden) zugrunde gelegt:**

- 1. für einen Hauptgottesdienst mit oder ohne Abendmahl 1,75 Std.,
- 2. für Hauptgottesdienste mit oder ohne Abendmahl am selben Tag mit denselben Liedern je 1,5 Std.,
- 3. für einen sonstigen Gottesdienst (zum Beispiel Frühgottesdienst, selbständiger Abendmahlsgottesdienst, Taufe, Trauung, Beerdigung) 1,25 Std.,
- 4. für eine Abendmahlsfeier oder Taufe im Anschluss an einen Gottesdienst 0,5 Std.,
- 5. für eine Chorprobe: bei einer Dauer der Probe bis zu 1,5 Std. 2,0 Std., von mehr als 1,5 Std. 2,25 Std.,
- 6. für eine Chorleitung im Gottesdienst 1,0 Std.,
- 7. für eine Solistenbegleitung und Probe mit Solisten 1,25 Std.,
- 8. für eine kirchenmusikalische Veranstaltung der tatsächliche Zeitbedarf unter Beachtung der Obergrenzen nach § 6 Abs. 2 AR-AzKimu.

Für jede Deputatsstunde werden einschließlich der Vorbereitungszeit 1,674 Stunden zugrunde gelegt.

2. Die Einzelvergütung beträgt je Kassenbucheintrag

- a) für Kassen- und Rechnungsführung und Rechnungsstellung 2,20 Euro
- b) für Kassen- und Rechnungsführung (ohne Rechnungsstellung) 1,65 Euro
- c) für Rechnungsstellung (ohne Kassen- und Rechnungsführung) 1,10 Euro.

(7) Bei einer pauschalen Besteuerung nach § 40a EStG sind die abzuführende pauschale Lohn- und Kirchenlohnsteuer sowie die weiteren Abgaben, deren Bemessungsgrundlage die pauschale Lohnsteuer ist, von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter zu tragen; bei kurzfristiger Beschäftigung im Sinne von § 40a Abs. 1 EStG jedoch nur in Höhe des Pauschalsteuersatzes nach § 40a Abs. 2 EStG.“

9. Der bisherige § 5c wird § 5d. Dieser wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zeiten, in denen die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter bei einem kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Arbeitgeber in einer Tätigkeit im Sinne von § 3 Buchst. n BAT in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung beschäftigt war, gelten als Zeiten im öffentlichen Dienst.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

10. § 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen.

11. § 8b erhält folgende Fassung:

**„§ 8b  
Zu § 52 BAT – Arbeitsbefreiung**

Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Mitgliedern des Gesamtausschusses und der Vorstände der nach § 7 ARRg an der Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligten Verbände auf Anfordern des Gesamtausschusses bzw. der Vorstände der Vereinigungen Arbeitsbefreiung bis zu sechs Werktagen im Jahr unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26 BAT und § 5c dieser Arbeitsrechtsregelung) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.“

12. § 8c erhält folgende Fassung:

**„§ 8c  
Zu § 53 Abs. 3 BAT – ordentliche Kündigung**

Anstelle von § 53 Abs. 3 BAT gilt:

„(3) Nach einer Beschäftigungszeit (§ 19 BAT ohne die nach § 4 Abs. 2 AR-Ang angerechneten Zeiten einer Tätigkeit i. S. von § 3 Buchst. n BAT in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung und ohne die nach § 72 Abschn. a Ziffer I BAT berücksichtigten Zeiten) von 15 Jahren, frühestens jedoch nach Vollendung des 40. Lebensjahres, ist die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter unkündbar.“

13. Der bisherige § 8b wird § 8d.

14. Der bisherige § 8c wird § 8e. Dieser wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Diese Übergangsregelung gilt nicht für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, die am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis auf Grundlage der AR-N gestanden haben.“

15. § 9a – Beihilfen – wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die am 30. Juni 1998 in einem Arbeitsverhältnis auf Grundlage der AR-N bzw. AR-G gestanden haben.“

**Artikel 2  
Änderung der AR-Arb**

Die Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter vom 13. Mai 1985, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/2001 vom 13. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 41), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Anzurechnen sind auch Zeiten, die vor dem 1. Januar 2002 im Arbeitsverhältnis in einer Tätigkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchst. m MTArb in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung zurückgelegt wurde.“

3. § 4a erhält folgende Fassung:

**„§ 4a  
Zu § 21 MTArb  
– Lohngrundlagen, Lohnformen, Zahlung  
von Stundenlohn, Pauschalbesteuerung  
nach § 40a EStG –**

Ergänzend zu § 21 MTArb gilt:

(1) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die

1. wegen nur gelegentlicher Beschäftigung (z. B. zur Aushilfe) oder
2. wegen auf bestimmte Einzelleistungen (z. B. Rasen mähen, Pflege von Außenanlagen) beschränkter Beschäftigung

eine Monatsvergütung nicht erhalten können oder

3. nur kurzfristig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt sind,

werden entsprechend den vereinbarungsgemäß geleisteten Arbeitsstunden jeweils der auf eine Stunde entfallende Anteil des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 1 der jeweiligen Eingangslohnstufe (§ 27 Abs. 1 MTArb) gewährt.

(2) Schülerinnen / Schüler bzw. Studentinnen / Studenten, die kurzfristig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt werden, können anstelle des Stundenlohns nach Absatz 1 die ortsübliche Vergütung, mindestens jedoch 60 v. H. des tariflichen Lohnes / Stundenlohnes nach Absatz 1 erhalten.

(3) Im Übrigen findet der MTArb und diese Arbeitsrechtsregelung für die unter Absatz 1 fallenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter keine Anwendung. § 14 Abs. 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG – ist jedoch zu beachten.

(4) Bei einer pauschalen Besteuerung nach § 40a EStG sind die abzuführende pauschale Lohn- und Kirchenlohnsteuer sowie die weiteren Abgaben, deren Bemessungsgrundlage die pauschale Lohnsteuer ist, von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter zu tragen; bei kurzfristiger Beschäftigung im Sinne von § 40a Abs. 1 EStG jedoch nur in Höhe des Pauschalsteuersatzes nach § 40a Abs. 2 EStG.“

4. Nach § 4a wird folgender § 4b angefügt:

**„§ 4b  
Zu § 24 MTArb – Lohnstufen**

Ergänzend zu § 24 Abs. 1 Unterabsatz 2 MTArb gilt:

Für die Ermittlung der Lohnstufen sind der Beschäftigungszeit auch Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit bei einem kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Arbeitgeber i. S. des § 3 Abs. 1 Buchst. m MTArb in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung zuzurechnen.“

- 5. Der bisherige § 4a wird § 4c.
- 6. Es wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a  
zu § 58 MTArb –  
Ausschluss der ordentlichen Kündigung**

Anstelle von § 58 MTArb gilt:

Nach einer Beschäftigungszeit (§ 6 MTArb ohne die nach § 3 Abs. 2 AR-Arb angerechneten Zeiten einer Tätigkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchst. m MTArb in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung und ohne die nach § 73 Abschnitt A MTArb berücksichtigten Zeiten) von mehr als 15 Jahren kann das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterin / des Mitarbeiter, die/der das 40. Lebensjahr hat, durch den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden.“

- 7. Der bisherige § 6a wird § 6b.
- 8. § 7a – Beihilfen – wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die am 30. Juni 1998 in einem Arbeitsverhältnis auf Grundlage der AR-N bzw. AR-G gestanden haben.“

**Artikel 3  
Änderung der AR-KD**

Die Arbeitsrechtsregelung über den Dienst des haupt- und nebenberuflichen Kirchendieners vom 3. Dezember 1984 (GVBI 1985 S. 33), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 11/95 vom 23. November 1995 (GVBI S. 280), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Arbeitsrechtsregelung über den Dienst  
der Kirchendienerin / des Kirchendieners  
– AR-KD –“**

- 2. Das Wort „Kirchendiener“ wird jeweils durch die Worte „Kirchendienerin/Kirchendiener“ ersetzt.
- 3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „hauptberuflichen“ gestrichen.

- 4. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird die Arbeitsschutzkleidung aus betrieblichen Gründen von der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter beschafft, wird der Kirchendienerin / dem Kirchendiener eine pauschale Barablösung in Höhe von monatlich 8 Euro, der/dem geringfügig beschäftigten Kirchendienerin/Kirchendiener im Sinne von § 8 SGB IV eine solche in Höhe von monatlich 6 Euro gewährt.“

- 5. § 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „hauptberufliche“ gestrichen.

**Artikel 4  
Änderung der AR Nr. 3/80  
für den Dienst an Sonn- und Feiertagen**

Die Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/80 für den Dienst an Sonn- und Feiertagen vom 5. Mai 1980 (GVBI. S. 72), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 10/95 vom 23. November 1995 (GVBI. S. 280), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „hauptberufliche“ gestrichen und das Wort „Mitarbeiter“ durch die Worte „Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Feiertagsdienst“ durch die Worte „Dienst an Wochenfeiertagen“ ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Sinne von Absatz 1 erhalten unabhängig von Absatz 1 unter Fortzahlung der Vergütung zusätzlich zum Jahresurlaub jährlich sechs dienstfreie Samstage und Sonntage (Wochenenden), davon in der Regel je drei im Kalenderhalbjahr. Soweit diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter geringfügig im Sinne von § 8 SGB IV beschäftigt sind, werden zusätzlich zu den in den Jahresurlaub fallenden Samstagen und Sonntagen vier dienstfreie Samstage und Sonntage (Wochenenden) im Kalenderjahr gewährt, davon in der Regel zwei im Kalenderhalbjahr.“

§ 15 Abs. 6 Unterabsatz 2 und Unterabsatz 3, § 16 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 Buchst. b, c, d und f BAT finden insoweit keine Anwendung

- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „hauptberuflich“ gestrichen und das Wort „Mitarbeiter“ durch die Worte „Mitarbeiterin/Mitarbeiter“ ersetzt.
- 2. § 3 wird gestrichen.
- 3. Der bisherige § 4 wird § 3.

**Artikel 5  
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten der AR-G,  
Übergangsbestimmungen**

**§ 1  
In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

**§ 2  
Außer-Kraft-Treten der AR-G**

Die Arbeitsrechtsregelung für geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1999 (GVBI S. 113) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

## § 3

## Übergangsbestimmungen/Besitzstandsregelung

(1) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die bis 31. Dezember 2001 auf der Grundlage der AR-G angestellt waren und deren Vergütung/Lohn sich durch die Übernahme in das Arbeitsverhältnis auf Grundlage des BAT bzw. des MTArb vermindert, erhalten zur Wahrung des Besitzstandes eine aufzehrbare Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage ergibt sich aus der Differenz zwischen der für Monat Dezember 2001 nach der Arbeitsrechtsregelung für geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zustehenden Vergütung und der für den Monat Januar 2002 ohne Änderung der persönlichen Verhältnisse nach dem BAT zustehenden Monatsvergütung bzw. nach dem MTArb zustehenden Monatslohn. Die Ausgleichszulage ist zuwendungswirksam, stellt jedoch kein zusatzversicherungs-pflichtiges Entgelt dar.

(2) Nach dem 1. Januar 2002 eingetretene bzw. eintretende Vergütungserhöhungen allgemeiner oder persönlicher Art sind voll auf die Ausgleichszulage nach Absatz 1 anzurechnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Tag der Veröffentlichung dieser Arbeitsrechtsregelung auf Grundlage der Arbeitsrechtsregelung für geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter begründet worden ist.

Karlsruhe, den 27. Februar 2002

**Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende

Berroth

**Bekanntmachungen**

OKR 15.3.2002 **Praktisch-theologische**  
AZ: 22/1161 **Ausbildung**

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden mit Wirkung ab 1. April 2002 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Name:	Geburtsort:
B a u m a n n, Claudia	Pforzheim
E h r e t, Julia	Bretten
H e ß l e i n, Maximilian	Heidelberg
K a m p e, Philip	Gehrden
K l o m p, Wibke	Bremerhaven
K ü n s t n e r, Severine	Singen a. Htw.
L e i c h t, Dr. Irene	Pforzheim

Die nachgenannte Kandidatin wird mit Wirkung ab 1. April 2002 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen und in die Evangelische Kirche im Rheinland entsandt:

U e b e r s c h a e r, Britta Berlin

Aus einer anderen Landeskirche wird gastweise folgende Lehrvikarin/Lehrvikar in die praktisch-theologische Ausbildung in Baden aufgenommen:

S c h ö n b e r g e r, Britta Diez/Lahn  
V o l k m a n n, Stefan

OKR 20.3.2002 **Hinweis für den Erwerb von PKW**  
AZ: 52/701

Ab 01.01.2002 wurden die Möglichkeiten, auf der Basis von Rahmenverträgen, die mit verschiedenen PKW-Herstellern abgeschlossen wurden, Neufahrzeuge vergünstigt erwerben zu können, deutlich erweitert.

So werden PKW-Käufe der Marken Audi und VW nun ebenfalls über die Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie (HKD) abgewickelt, mit BMW wurde ein neuer Vertragspartner gefunden.

Die bisher vorgegebene dienstliche Nutzung von mindestens 2/3 entfällt bei Citroen, Renault, Peugeot und Volvo; einige Hersteller gewähren nun selbst bei rein privater Nutzung des Fahrzeuges attraktive Nachlässe.

Bei Fragen steht Ihnen im Evangelischen Oberkirchenrat Herr Maissenbacher unter Telefon 0721/9175-709 zur Verfügung sowie die vermittelnde Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie (HKD) unter Telefon 040/547348-0.

OKR 28.3.2002 **Sammlung der Diakonie**  
AZ: 81/471

Die Sammlung der Diakonie („Aktion Opferwoche der Diakonie“) findet in der Zeit vom 16.06. bis 27.06.2002 statt, und zwar als

**Haussammlung und Straßensammlung vom 20.06. bis 27.06.2002.**

Die Sammlung wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 4.12.2001, Nr. 24-24/1114.1-11/01, erlaubt.

Die Verfahrensvorschriften werden den Pfarrämtern und Kirchengemeinden gesondert mitgeteilt.

Die Sammlung der Diakonie ist vom Evangelischen Oberkirchenrat angeordnet. Alle Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Sammlung durchzuführen.

Die Diakoniesammlung steht unter dem Leitwort: **„Handeln hilft. Wir tun's. Ehrensache!“**

Mit den Spenden und Opfergaben sollen schwerpunktmäßig gefördert werden:

- Hilfen für psychisch Erkrankte,
- das Miteinander von Behinderten und Nichtbehinderten,
- die Förderung des ehrenamtlichen Engagements,
- Familien in schwierigen Lebenslagen,
- Arbeitslose.

Damit diese und andere wichtigen Dienste getan werden können, sind die Gemeinden um Unterstützung der Sammlung herzlich gebeten. Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer werden gebeten, das „Wort des Landesbischofs“ im Gottesdienst bekannt zu geben. Informationen zu den Sammlungsschwerpunkten und das Werbematerial werden den Gemeinden zusammen mit den Abrechnungsunterlagen zugesandt.

Bei der Abrechnung ist folgendes Verfahren zu beachten:

1. Bei der Haus-, Straßen und Firmensammlung können vom Gesamtergebnis 20 Prozent von der Gemeinde für diakonische Aufgaben der Gemeinde einbehalten werden. Der Restbetrag wird unmittelbar nach der Sammlung, spätestens jedoch am 16. September 2002, unter Beifügung einer genauen Aufstellung an das Dekanat bzw. Rechnungsamt überwiesen.
2. Vom Sammelergebnis können die Kirchenbezirke bis zu 20 Prozent einbehalten und für die von den Diakonischen Werken der Kirchenbezirke wahrgenommenen zusätzlichen diakonischen Aufgaben verwenden. Soweit Diakonieverbände die Finanzmittel der Diakonischen Werke zentral und ausschließlich verwalten, sind die Kirchenbezirke für die entsprechende Abführung des Betrages verantwortlich.
3. Die Restsumme führen die Dekanate bzw. Rechnungsämter bis zum 7. Oktober 2002 an die Landeskirchenkasse ab. Abrechnungsformulare, die eine Aufschlüsselung der einzelnen Gemeindeergebnisse ermöglichen, werden vom Diakonischen Werk zugesandt.

LB 28.3.2002  
AZ: 81/471

**Wort des Landesbischofs  
zur Aktion  
Opferwoche der Diakonie 2002**

„Vergesst nicht, Gutes zu tun und mit anderen zu teilen.“ An diese biblische Weisung wollen wir uns mit der diesjährigen Opferwoche der Diakonie erinnern lassen. Denn allzu leicht verlieren wir die Menschen aus dem Blick, die auf der Schattenseite des Lebens und in den Hinterhöfen unserer Wohlstandsgesellschaft leben. Allzu leicht vergessen wir, wie schnell wir selbst zu ihnen gehören könnten, unverschuldet und aus heiterem Himmel herausgerissen aus einem aktiven Leben auf der Sonnenseite – zu den Behinderten, den psychisch Erkrankten, den Familien mit einem Packen von Problemen, arbeits-

losen Menschen und Mitmenschen, denen Einsamkeit ihr Leben verdunkelt. Sie alle haben sich ihr Schicksal so nicht ausgesucht. Sie alle hatten andere Vorstellungen vom Leben und sind nun in ihrer psychischen und materiellen Not auf fremde Hilfe angewiesen. Dies alles sollte uns nicht unberührt lassen. Doch wie können wir helfen? Nicht jede und jeder von uns hat die Fähigkeit, die Kraft oder auch die Kompetenz, selbst dort etwas zu tun, wo die Not am größten ist.

Gut, dass es die Diakonie gibt. Stellvertretend für uns alle übernimmt die Diakonie unserer Landeskirche viele dieser Aufgaben. Zahlreiche ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie setzen sich dafür ein, dass hilfsbedürftige Menschen das bekommen, was sie nötig brauchen: Zuspruch und Nähe, kompetente Behandlung und auch materielle Hilfe. Die Opferwoche der Diakonie ist eine gute Gelegenheit, mit Ihrer Spende die Diakonie unserer Landeskirche so zu unterstützen, dass sie auch weiterhin dort helfen kann, wo große Not ist – stellvertretend für uns alle.

In Asien gibt es den Brauch, dass nicht der Empfänger einer Gabe sich bedankt, sondern der Geber. Dieser Mensch bedankt sich, dass er gewürdigt ist, zu helfen! Deshalb meine herzliche Bitte: Vergessen wir nicht, Gutes zu tun ... und Gott dafür zu danken, dass er uns die Möglichkeit dazu gibt.

OKR 22.3.2002  
AZ: 83/41

**Gemeinsame Grundsätze der vier Kirchen in Baden-Württemberg für die Zusammenarbeit kirchlicher Träger karitativer Arbeit mit den Kommunen – hier: Ergänzung**

Im Jahre 1993 hatten die vier Kirchen und deren Wohlfahrtsverbände in Baden-Württemberg die o. g. Grundsätze verabschiedet. Diese wurden im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden veröffentlicht (GVBl. 1993, S. 101).

Auf Grund eines konkreten Anlasses wurde in den Jahren 1999 und 2000 von unserer Landeskirche versucht, diese Gemeinsamen Grundsätze zu modifizieren und unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zuzulassen.

Nachdem über eine Änderung ein Konsens nicht erzielt werden konnte, hatten der Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. und der Evangelische Oberkirchenrat die nachfolgende Protokollnotiz beschlossen und diese den Gemeinsamen Grundsätzen hinzugefügt:

„Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. geben zur Kenntnis, dass sie die „Gemeinsamen Grundsätze“ über ambulante Pflegedienste hinaus auch auf andere diakonische Einrichtungen anwenden.

Wird im Einzelfall nach Durchführung einer Bestandsaufnahme der gemeinsamen und der unterschiedlichen Interessen der kirchlichen Körperschaft und der

Kommune sowie unter Berücksichtigung der besonderen Situation vor Ort festgestellt, dass die angestrebte Zielsetzung am besten in einer gemischten Trägerschaft erreicht werden kann, so werden die Landeskirche und das Diakonische Werk hinsichtlich der Genehmigung bzw. der Aufnahme von Mitgliedern auf die Einhaltung folgender Voraussetzungen achten:

- a) Der neu gebildete gemischte Träger muss einem der kirchlichen Wohlfahrtsverbände angehören (die diakonische Zielsetzung ist in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag zu verankern);
- b) in die Satzung bzw. den Gesellschaftsvertrag ist zur Verdeutlichung aufzunehmen, dass der Träger durch die Mitgliedschaft in den kirchlichen Wohlfahrtsverband im staatsrechtlichen Sinne der jeweiligen Kirche zugeordnet ist;
- c) ein bislang der kirchlichen Rechts- und Vermögensaufsicht unterliegender kirchlicher Träger hat durch eine entsprechende Regelung in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag diese Aufsicht weiterhin zu gewährleisten;
- d) die Kommune bzw. die Kommunalvertreter dürfen in den Trägerorganen des gemischten Trägers nicht mehrheitlich vertreten sein und die Kommune darf nicht im Besitz einer Sperrminorität sein, um Entscheidungen blockieren zu können.“

Karlsruhe, den 27. Oktober 2000  
Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.

Karlsruhe, den 7. November 2000  
Evangelische Landeskirche in Baden

## Stellenausschreibungen

### Hinweise zu Bewerbungen:

*Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721/9175-709 erfragt werden.*

*Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.*

### I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

#### Buggingen

(Kirchenbezirk Müllheim)

Die Pfarrstelle Buggingen wurde durch Versetzung in den Ruhestand des Stelleninhabers auf 1. Januar 2002 frei und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Der Gewerbe-, Wein- und Wohnort Buggingen liegt im Markgräflerland (25 km südlich von Freiburg) am Rande des Schwarzwaldes zwischen Weinbergen und Rheinebene, verkehrsgünstig zwischen den beiden Städten Heitersheim und Müllheim an der Bundesstraße B 3. Zur Autobahn-Ausfahrt Heitersheim/Hartheim sind es nur 9 km.

Die Gemeinde hat 2.800 Einwohner. Die Erwerbstätigen gehen im Ort oder als Berufspendler im Umkreis sowie als Haupt- und Nebenerwerbsswinzer ihrer Arbeit nach. Zur Kirchengemeinde gehören zur Zeit insgesamt ca. 1.650 Gemeindeglieder. Die Grundschule befindet sich am Ort, die weiterführenden Schulen im Umkreis von ca. 7 km. Des weiteren gehört zur Kirchengemeinde Buggingen der kirchliche Nebenort Grissheim (Predigtstelle 14-tägig).

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines Kindergartens mit 4 Gruppen. Sie ist Mitglied der evangelischen Sozialstation in Müllheim, der noch weitere Umlandsgemeinden angehören.

Für das Pfarrhaus ist nach seinem Freiwerden eine umfassende Innen- und Außenrenovierung geplant. Die evangelische Kirche ist eine typische Markgräfler Kirche.

Der Stelleninhaber wird von einer Pfarramtssekretärin unterstützt. In der Kirchengemeinde bestehen ein Kirchenchor, ein Posaunenchor, ein Mitarbeiterkreis („Oase“), sowie ein Frauen- und ein Seniorenkreis.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der bereit ist,

- einen fröhlichen, mutmachenden Glauben zu leben und nach außen hin verständlich zu machen,
- mit neuen Impulsen die Kinder- und Jugendarbeit zu beleben und zu fördern,
- seelsorgerische Kontakte zu unseren Gemeindegliedern zu pflegen,
- den ökumenischen Gedanken mit Leben zu füllen,
- neuen Gedanken und Ideen für eine lebendige Gemeindearbeit aufgeschlossen gegenüber zu stehen.

Das mit einer Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden.

Erwartet wird die Übernahme eines Dienstes im Kirchenbezirk.

Weitere Auskünfte erteilen: das zuständige Dekanat Müllheim, Telefon 07631/1727-43 sowie die Kirchengemeinde Buggingen, Telefon 07631/2439.

## **Gottmadingen**

(Kirchenbezirk Konstanz)

Nach Beendigung des Dienstesatzes des Pfarrers in der Gemeinde ist die Pfarrstelle Gottmadingen mit einem vollen Dienstverhältnis zum 1. Mai 2002 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Gottmadingen (10.000 Einwohner) liegt westlich vom Bodensee, zwischen Schaffhausen und Singen. Sie besteht aus dem Hauptort Gottmadingen, den Teilorten Bietingen, Ebringen und Randegg, welche jeweils ca. 3 km entfernt sind.

Zur Kirchengemeinde gehören 2.200 Gemeindeglieder (davon im Hauptort 1.500). Am Ort selbst befinden sich Grund-, Haupt- und Realschule. Zum Dienstauftrag gehören sechs Wochenstunden Religionsunterricht.

In Singen (6 km entfernt) gibt es vier Gymnasien und eine Gewerbeschule, welche durch Bus und Bahn sehr gut zu erreichen sind.

Gottmadingen liegt im landschaftlich reizvollen Hegau und ist heute ein stark aufstrebender Industrie- und Gewerbestandort.

Derzeit arbeiten viele Bewohner in Singen und in der nahen Schweiz.

Die Kirche wurde im Jahre 2001 innen komplett renoviert und hat 250 Sitzplätze. Im Untergeschoss sind ein Gemeindesaal und eine Küche.

Zusätzlich wurden die Gemeinderäume durch einen pavillonartigen Neubau um einen Gemeindesaal erweitert. Ein Jugendraum, gedacht als selbständig geführter Treffpunkt, wird in Kürze fertiggestellt.

Das Pfarrhaus, ein Teilfachwerkbau, wurde vor zwei Jahren außen von Grund auf renoviert. Es hat acht Zimmer (einschl. Dienstzimmer), Gaszentralheizung, Garage und einen großen Garten. Es liegt in ruhiger Lage und ist ca. 300 m von der Kirche entfernt. Das Pfarrhaus wird vor Neubezug innen renoviert.

Durch gute finanzielle Unterstützung der Kommune stehen im evangelischen Kindergarten 102 Plätze zur Verfügung. Die Kirchengemeinde sieht darin eine Chance, den Kontakt und Austausch mit jungen Familien zu beleben.

Gottesdienste und Kindergottesdienste werden jeden Sonntag in der Kirche in Gottmadingen gefeiert. In den Teilorten Bietingen und Randegg findet im zweimonatlichen Rhythmus jeweils ein Gottesdienst statt.

Das vielfältige Gemeindeleben stellt sich unter anderem in verschiedenen Gemeindekreisen dar.

So tragen sich zur Zeit selbständig:

- Kirchenchor,
- zwei Frauenkreise,
- zwei Jungscharen,
- eine Jugendgruppe,
- ökumenischer Friedensgebetskreis.

Die Mitarbeit der Pfarrerin / des Pfarrers wird erwartet bei

- dem ökumenischen Arbeitskreis;
- der Vorbereitung des Kindergottesdienstes;
- dem Seniorenkreis.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken unterstützend in den verschiedenen Kreisen.

Im Bereich Verwaltung ist eine gut eingearbeitete Pfarramtssekretärin (10 Std./Woche) tätig. In der Gemeinde ist eine Kirchendienerin beschäftigt. Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste übernehmen verschiedene Organisten im Wechsel.

Die Kirchengemeinde ist dem Ev. Verwaltungszweckverband Bodensee-Hegau-Linzgau in Konstanz angeschlossen.

Im Zusammenleben mit der katholischen Kirchengemeinde besteht auf beiden Seiten der Wunsch nach Begegnungen; gemeinsame Gottesdienste sind gute Tradition.

Eine Kirchengemeinde lebt von der Möglichkeit zu offenen Begegnungen. Herzstück der Gemeindegemeinschaft ist die Verkündigung des Evangeliums Jesus Christi nach innen und außen. Verschiedenartige Gottesdienste, Verkündigung in unterschiedlichen Zusammenhängen, Seelsorge und Pflege der Gemeinschaft sind Schwerpunkte unserer Gemeindegemeinschaft. Hierbei wirkt der mit vielfältigen Aufgaben vertraute und selbständig arbeitende Kirchengemeinderat unterstützend mit und freut sich, wenn neue Akzente und Impulse eingebracht werden.

Der neue Wirkungskreis steht einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder einem Theologenehepaar offen, die bereit sind,

- die Gemeindegemeinschaft, die durch Offenheit geprägt ist, zu leiten;
- die pädagogische Arbeit in dem nach dem „offenen Konzept“ geführten Kindergarten mitzutragen;
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren;
- die anstehenden Aufgaben mit dem Kirchengemeinderat in Teamarbeit zu erledigen;
- die seelsorgerische Arbeit sowie die Verkündigung an die Bedürfnisse der Gemeinde anzupassen;
- einen Schwerpunkt in der Jugendarbeit zu sehen.

Unser Kirchengemeinderat freut sich auf ein segensreiches Zusammenwirken.

Nähere Information erhalten Sie über das Evangelische Dekanat in Konstanz, Telefon 07531/917015, oder über den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Hennings, Telefon 07731/72448.

### **Hochstetten**

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle Hochstetten ist zum 1. August 2002 mit einem Dienstverhältnis von 75 % wieder zu besetzen, da die derzeitige Gemeindepfarrerin in eine andere Gemeinde wechselt.

Die Pfarrei, die den Ortsteil Hochstetten der politischen Gemeinde Linkenheim-Hochstetten umfasst, hat ca. 1.600 Gemeindeglieder.

Linkenheim-Hochstetten mit ca. 12.000 Einwohnern ist heute durch die Stadtnähe zu Karlsruhe geprägt und hat sich in den letzten Jahren durch Neubaugebiete deutlich vergrößert.

Hochstetten liegt in der Rheinebene, 15 km nördlich von Karlsruhe, das mit der Stadtbahn bequem zu erreichen ist. Der Ortsteil hat ca. 4.000 Einwohner.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt sechs Wochenstunden. Die Grundschule befindet sich im Ortsteil Hochstetten, die Haupt- und Realschule sowie eine Sonderschule für Lernbehinderte im Ortsteil Linkenheim. Gymnasien sind in Karlsruhe-Neureut oder in Karlsruhe erreichbar.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber hält im hiesigen Alten- und Pflegeheim monatlich zwei Gottesdienste, und es obliegt ihr/ihm die seelsorgerliche Betreuung der evangelischen Heimbewohner.

Die diakonischen Einrichtungen in Hochstetten (zwei Kindergärten, Krankenpflege und Nachbarschaftshilfe) werden vom Diakonieverein Linkenheim-Hochstetten e.V. geleitet, dessen Vorstand die Gemeindepfarrerin / der Gemeindepfarrer als geborenes Mitglied angehört.

Die relativ kleine Kirche bietet 230 Sitzplätze. Für Unterricht und Gemeindegemeinschaft sind ein Gemeindehaus und Jugendräume vorhanden. Ein Neubau des Gemeindehauses steht an.

Das 1900 erbaute geräumige Pfarrhaus in unmittelbarer Nähe von Kirche, Gemeindehaus und Jugendräumen kann kurzfristig bezogen werden.

Nebenberuflich sind ein Organist, ein Chorleiter und eine stundenweise arbeitende Pfarramtssekretärin tätig.

Kirchenchor, Posaunenchor, Frauenkreis, Seniorenkreis, Frühstückskreis und Bibelgesprächskreis aktivieren das Gemeindeleben.

Die Mädchenjungschar findet in Zusammenarbeit mit dem AB-Verein statt, Kindergottesdienst, Kinderbibeltage und eine Theater-AG werden von der Kirchengemeinde für Kinder angeboten.

Bubenjungschar, Jugendkreise, Bibelabende und Jugendgottesdienst obliegen derzeit der Verantwortung des CVJM Hochstetten, der seine Aktivitäten in den Räumen der Kirchengemeinde abhält.

Mit der katholischen und der am Ort ansässigen freien evangelischen Gemeinde besteht auf ökumenischer Basis eine verständnisvolle Zusammenarbeit.

Der Kirchengemeinderat sucht eine Gemeindepfarrerin / einen Gemeindepfarrer, die/der in einer Gemeinde arbeiten möchte, die, wie Paulus in Römer 12, 4 + 5 schreibt, „... aus einem Leib mit vielen Gliedern besteht, dessen Haupt Jesus Christus ist.“

Wir wünschen uns eine biblisch-fundierte Wortverkündigung mit Eifer und Freudigkeit, Fortführung des Bewährten, neue Impulse für die Gemeindegemeinschaft und ein vertrauensvolles Miteinander.

Näheres ist zu erfahren beim stellvertretenden Kirchengemeinderatsvorsitzenden, Herrn Klaus Schäfer, Telefon tagsüber 0721 / 9175 219, oder bei der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Frau Margrit Kieninger, Telefon abends 07247 / 94 61 22, sowie beim zuständigen Dekanat Karlsruhe-Land, Telefon 07251/2615.

### **Ötlingen**

(Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle ist (voraussichtlich) zum 1. August 2002 mit einem auf die Hälfte eingeschränktem Dienstverhältnis wieder zu besetzen; der bisherige Stelleninhaber wechselt in ein anderes Aufgabengebiet.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt sechs Wochenstunden, die auf Antrag auf vier Wochenstunden reduziert werden können.

Das Deputat kann eventuell auch mit Dienstauftrag auf ein halbes Deputat Religionsunterricht im Kirchenbezirk erhöht werden.

Ötlingen ist ein typisches Winzerdorf des Markgräflerlandes, in geographisch hervorragender Lage auf einem Höhenrücken über dem Rheintal mit Blick auf die Basler Bucht im Süden, den Schwarzwald im Norden und die Vogesen im Westen. Das Dorf zählt 750 Einwohner, von denen 540 evangelisch sind.

Eine Grundschule befindet sich im Ort, weiterführende Schulen in der Kernstadt.

Die in der Ortsmitte gelegene St. Gallus-Kirche geht auf einen alemannischen Kirchenbau aus dem 8. Jahrhundert zurück. Der jetzige Kirchbau stammt aus dem 13. und 15. Jahrhundert; er wurde 1982/83 generalrenoviert.

Das Pfarrhaus, in schöner Lage neben der Kirche, stammt ebenfalls aus dem 13. und 15. Jahrhundert, wurde 1975/76 vollständig renoviert und ist in einem guten Zustand. Es enthält die Pfarrwohnung mit 7 geräumigen hellen Zimmern sowie 2 Dienstzimmer und den Pfarrhaussaal für kleinere und mittlere Veranstaltungen. Dazu gehören ein unmittelbar angrenzender Garten und ein Weinberg von 280 qm sowie ein Schopf mit PKW-Einstellplatz.

Für die Jugendarbeit existiert ein Jugendraum mit Küche und Sanitäranlage in unmittelbarer Nähe zu Kirche und Pfarrhaus.

Die Evangelische Kirchengemeinde Otlingen ist eine typische Dorfgemeinde des Markgräflerlandes, traditionell und volksskirchlich.

Die Gottesdienste finden jeden Sonntag statt, begleitet von einem 14-tägigen von ehrenamtlichen Mitarbeitern gestalteten Kindergottesdienst.

Außerdem wird an Christi Himmelfahrt ein Waldgottesdienst für alle Gemeinden rund um den „Tüllinger“ (Berg) gefeiert, mit anschließender Bewirtung durch den KGR. Eine Bewirtung gibt es ebenfalls nach dem Erntedankgottesdienst. Weitere Gottesdienstformen (Jugend-, Familien-, Open air-Gottesdienste) werden gerne angenommen.

Die monatliche Abendmahlsfeier findet rege Teilnahme.

Weitere Aktivitäten sind:

- Jungschar,
- Nachmittagstreff für Ältere und Alleinstehende alle 14 Tage im Winterhalbjahr im Pfarrhaussaal,
- Abendgebet (wöchentlich),
- Frauentreff (14-tägig),
- einmal monatlich am Freitagabend Bibelgespräch im Pfarrhaussaal,
- einmal monatlich Predignachgespräch im Anschluß an den Gottesdienst im Pfarrhaussaal,
- im Winterhalbjahr 3-4-malig nach dem Gottesdienst kirchlicher Frühschoppen im Ötlinger „Ochsen“ über aktuelle Themen,
- einmal jährlich eine Ökumenische Bibelwoche und „Kleiner Kirchentag“ mit den Kirchengemeinden Weil-Haltingen, Binzen/Rümmingen, Eimeldingen-Märkt-Fischingen.

Mitarbeiter:

- eine nebenberufliche Kirchendienerin,
- eine Organistin und ein Organist,
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei allen gemeindlichen Aktivitäten.

Der Kirchengemeinderat ist anteilig mit 2 Frauen und 4 Männern besetzt.

Die diakonische Arbeit wird vom Diakonischen Werk geleistet.

Die Krankenpflege ist über den örtlichen Krankenpflegeverein in die Diakoniestation / Kirchliche Sozialstation Weil am Rhein – Vorderes Kandertal e.V. integriert.

Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Lörrach angeschlossen.

Die bestehenden Verbindungen zu den evangelischen und katholischen Nachbargemeinden sind sehr gut und sollen auch weiterhin gepflegt werden.

Dazu gehört auch die Pflege der Beziehungen zu der Weiler Partnergemeinde Trebbin/Thyrow Brandenburg. Die Gemeinde nimmt teil an den Kirchenpartnerschaften nach Kamerun und Indonesien über der „Freundeskreis Partnerschaft Übersee“.

Zu den örtlichen Vereinen und zur politischen Gemeinde (Ortschaftsrat und Ortsvorsteher) besteht ein ausgezeichnetes Verhältnis,

Die Gemeinde wünscht sich eine kontaktfreudige Persönlichkeit,

- die in der Verkündigung nicht an den Problemen der Zeit vorbeigeht,
- die Gemeinde in allen Bereichen fördert und daran mitwirkt, Traditionen fortzuführen oder behutsam zu ändern,
- die mit Freude die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen weiter ausbaut,
- die in der seelsorgerlichen Arbeit sich gerade auch denen zuwendet, die sich von der Kirche entfernt haben oder Berührungängste haben,
- die Kranken des Dorfes auch in den Kliniken besucht,
- die enge Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat und partnerschaftlich-kooperative Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern sucht.

Da die Stelle je zur Hälfte die Pfarrei und den Religionsunterricht betrifft, suchen wir eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit gleichem Engagement für beide Aufgabebereiche. Die Stelle ist auch geeignet für ein Pfarr Ehepaar.

Für weitere Fragen und Informationen stehen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pfarrer Walter Vehmann, Dorfstr. 46, Telefon 07621/62338, oder sein Vertreter, Herr Werner Ruser, Dorfstr. 87, Telefon 07621/63189, sowie der Dekan des Kirchenbezirkes Lörrach, Telefon 07621/409550 gerne zur Verfügung.

## Villingen, Jakobusgemeinde

(Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle der Jakobusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Villingen wird zum 1. Juli 2002 frei und ist danach mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Sitz des Pfarramtes ist Niedereschach. Dieser 5.000 Einwohner umfassende Ort liegt am Ostrand des Schwarzwaldes, unmittelbar angrenzend an das Oberzentrum Villingen-Schwenningen. Durch den Autobahnanschluss sind schnelle Verbindungen gewährleistet: Stuttgart und der Bodensee sind in 45 Minuten zu erreichen. Freiburg und Zürich in je einer guten Stunde. Durch die Nähe der Bahnknotenpunkte Villingen und Rottweil sind auch die Zugverbindungen bestens. Die vielfältigen Ausflugsmöglichkeiten des Schwarzwaldes und der Schwäbischen Alb liegen vor der Tür. Eine Grund- und Hauptschule befindet sich am Ort, alle weiter führenden Schulen, Fachhochschulen und die Berufsakademie befinden sich in Villingen und in Schwenningen.

Zur Jakobuspfarre gehören die selbständigen Orte Niedereschach und Dauchingen sowie der Stadtteil Weilersbach mit insgesamt 3.060 Gemeindegliedern. Viele Familien mit Kindern prägen die Gemeinde und auch die Gottesdienste.

Uns Kirchenältesten ist bewusst, dass Sie oft zwei Sonntagsgottesdienste halten müssen und dass dies eine Belastung sein kann; aber Sie werden auf viererlei Weise entschädigt: zum einen durch einen guten Gottesdienstbesuch; zum anderen durch nur einen Gottesdienst am dritten Sonntag jeden Monats in Weilersbach (mit Gemeindefrühstück), außerdem dadurch, dass die Kirchenältesten es unterstützen, dass die Pfarrerin / der Pfarrer regelmäßig dienstfreie Wochenenden nimmt; schließlich ist mit der Pfarrstelle ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden, das auf Antrag auf vier Wochenstunden reduziert werden kann.

Das ruhig gelegene Pfarrhaus wurde 1978 gebaut, hat eine Wohnfläche von 150 m<sup>2</sup> und einen Garten. Im Untergeschoss befindet sich das Pfarramt, in dem eine Pfarramtssekretärin mit 19,25 Wochenarbeitsstunden angestellt ist. Ein in der Kirchengemeinde Villingen eingesetzter Diakon versieht einen Teil seines Dienstes in der Jungschararbeit in Niedereschach. Nebenberuflich arbeiten eine Organistin und ein Organist, zwei Chorleiter, zwei Kirchendienerinnen und zwei Putzhilfen mit.

In Niedereschach und Dauchingen finden die Gottesdienste in den 1985 bzw. 1983 erbauten Kirchen statt, in Weilersbach in der Aula der Grundschule.

Das kunterbunte Gemeindeleben wird durch viele ehrenamtlich mitarbeitende Frauen und Männer verantwortet. So gibt es eine Babystunde, vier Krabbelgruppen, einen Kinderbibelkreis, eine Kigorunde, eine Band, einen Kirchen- und einen Posaunenchor, zwei

Besuchsdienstkreise, ein Gemeindefrühstück, zwei Seniorengruppen, einen Ökumenekreis und einen Bibelabend. Wo die Pfarrerin / der Pfarrer sich aktiv einbringen möchte, stehen ihr/ihm alle Türen (und Herzen!) offen. Die Kontakte zu den katholischen Kirchengemeinden in den Orten sind inhaltlich dicht und menschlich herzlich, getragen von Partnerschaftlichkeit und Einander-Gelten-Lassen.

Geleitet wird die Jakobuspfarre von zwei Ältestenkreisen, die in der Regel gemeinsam tagen. Die Kirchenältesten freuen sich auf die Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer / einem Pfarrehepaar, die/der/das gerne auf Menschen zugeht, offen ist gegenüber Neuem und Altem und bereit ist, mit uns fröhlich daran zu arbeiten, die Gemeinde lebendig zu erhalten.

Für ein unverbindliches Gespräch stehen gerne zur Verfügung:

Roland Schnekenburger (Vorsitzender Ältestenkreis Niedereschach), Telefon 07728/7533; Martin Jauch (Vorsitzender Ältestenkreis Dauchingen), Telefon 07720 / 63696 (E-Mail: martin.jauch@villingen-schwenningen.de); Dekan Dr. Martin Treiber, Villingen, Telefon 07721 / 845110.

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens*

**29. Mai 2002**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

### Obergimpem

(Kirchenbezirk Eppingen - Bad Rappenau)

Die Pfarrstelle Obergimpem wurde zum 1. November 2001 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 14/2001 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Auskünfte erteilen: Dekan Friedegern Müller, Telefon 07266/911606 oder Kirchengemeinderat Oliver Schüle, Telefon 07268/960643.

### Triberg

(Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle Triberg wurde zum 1. Januar 2002 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 2/2002 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Für weitere Informationen und Fragen stehen Frau Karin Müller (Kirchengemeinderatsvorsitzende), Ringmauerweg 15, 78098 Triberg, Telefon 07722/4295 und das zuständige Evang. Dekanat Villingen, Mönchweilerstr. 6, 78048 Villingen-Schwenningen, Telefon 07721/845110 zur Verfügung.

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens*

**15. Mai 2002**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

### **III. Landeskirchliche Pfarrstellen**

#### **Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat**

Im Referat 3 – Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft – ist die Leitung des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt (kda) zum 01. Dezember 2002 durch eine Pfarrerin / einen Pfarrer mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen (Nachfolge Akademiedirektor Dr. Ullrich Lochmann).

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber vertritt als Akademiedirektorin / Akademiedirektor das Themenfeld „Arbeitswelt und Wirtschaft“ in der Evangelischen Akademie Baden und ist Mitglied im Kollegium der Akademie.

Der Dienort ist Karlsruhe.

Die Berufung auf diese landeskirchliche Pfarrstelle ist zeitlich auf (zunächst) 6 Jahre begrenzt.

Mit der Stelle ist das Industriepfarramt des Kirchenkreises Mittelbaden verbunden. Die Landesleitung des kda umfasst die Weiterentwicklung, Koordination und Förderung der zwei anderen Industriepfarrämter in Mannheim und Freiburg sowie ihre Vertretung nach außen und gegenüber der Kirchenleitung.

Die Arbeit im kda und in der Akademie findet im Beziehungsfeld von Kirche und Gesellschaft statt. In Tagungen, Betriebsbesuchen, Arbeitskreisen usw. werden Kontakte zwischen Arbeitswelt und Kirche geschaffen und gepflegt. Fragen von erwerbstätigen und erwerbslosen Menschen werden in sozialetischen und biblischen Zusammenhängen thematisiert.

Erwartungen:

- Teamfähigkeit, Führungsqualifikationen und zielorientiertes Denken;

- Kenntnisse und Erfahrungen in Tagungsmarketing und -didaktik;
- Fähigkeit, gesellschaftliche Prozesse zu analysieren und in ihren theologischen und ethischen Herausforderungen zu begreifen und zu bearbeiten;
- hohe seelsorgerliche Kompetenz;
- Lust auf Kontakte in der Arbeitswelt, zum Dialog mit Verbänden, Personalräten, Gewerkschaften, Unternehmern und leitenden Angestellten;
- Freude an der Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen im Referat 3, um dort Ideen für eine offene und öffentliche Kirche zu entwickeln.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 14 / A 15 BBO bewertet.

Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Dr. Michael Nüchtern (Telefon 0721/9175-300), der derzeitige Stelleninhaber Akademiedirektor Dr. Ullrich Lochmann (Telefon 0721/9175-360) oder Akademiedirektor Klaus Nagorni (Telefon 0721/9175-355).

*Interessentinnen bzw. Interessenten werden gebeten, dies bis spätestens*

**29. Mai 2002**

*dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe mitzuteilen.*

### **IV. Sonstige Stellen**

#### **Karlsruhe, Religionspädagogisches Institut**

Beim Religionspädagogischen Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum 1. September 2002

**die Stelle (75 %) einer Studienleiterin / eines Studienleiters**

für den **Religionsunterricht an Sonderschulen** zu besetzen.

Das Institut hat den Auftrag, die religionspädagogische Arbeit in Schule und Gemeinde zu fördern. Dieser Auftrag wird von einem Team von Studienleiterinnen und Studienleitern mit pädagogischer, religionspädagogischer und theologischer Qualifikation wahrgenommen.

Wenn Sie sich für diese Stelle interessieren, sollten Sie fähig und bereit sein,

- Konzeptionen für Schulentwicklung und für den Religionsunterricht an Sonderschulen zu entwickeln und die Erstellung von Lehrplänen zu begleiten,
- Fortbildung und Beratung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern verantwortlich durchzuführen bzw. zu leiten,
- mit Projektgruppen Unterrichtshilfen, Lehr- und Lernmittel zu gestalten,

- in einem Team von Pädagoginnen/Pädagogen, Religionspädagoginnen/Religionspädagogen und Theologinnen/Theologen an religionspädagogischen Grundsatzfragen verantwortlich mitzuarbeiten,
- das Selbstverständnis einer kirchlichen Einrichtung nach außen mitzuvertreten.

Erwartet werden Kenntnisse und Erfahrungen in Theorie und Praxis des Religionsunterrichts an Sonderschulen.

Eine Berufung auf die Stelle ist zunächst auf 6 Jahre befristet. Wiederberufung ist möglich. Die Besoldung/Vergütung erfolgt je nach Ausbildungsvoraussetzungen bis Besoldungsgruppe A 14/15 BBO bzw. unter Anwendung des BAT.

Die Stelle kann möglicherweise mit einem Dienstauftrag im Religionsunterricht der Sonderschule in Höhe von 25 % des vollen Lehrauftrages kombiniert werden.

*Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis*

**29. Mai 2002**

*an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe.*

Für weitere Nachfragen steht des Religionspädagogische Institut Karlsruhe, Blumenstr. 5-7, 76133 Karlsruhe (Tel.: 0721/9175/425) zur Verfügung.

### **Karlsruhe, Religionspädagogisches Institut**

Beim Religionspädagogischen Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum 1. September 2002

#### **die Stelle (75 %) einer Studienleiterin / eines Studienleiters**

für den **Religionsunterricht an der Grundschule** zu besetzen.

Das Institut hat den Auftrag, die religionspädagogische Arbeit in Schule und Gemeinde zu fördern. Dieser Auftrag wird von einem Team von Studienleiterinnen und Studienleitern mit pädagogischer, religionspädagogischer und theologischer Qualifikation wahrgenommen.

Wenn Sie sich für diese Stelle interessieren, sollten Sie fähig und bereit sein,

- Konzeptionen für den Religionsunterricht an Grundschulen im Rahmen der Schulentwicklung zu erarbeiten und die Erstellung von Lehrplänen zu begleiten,
- Fortbildung und Beratung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern verantwortlich durchzuführen bzw. zu leiten,
- mit Projektgruppen Unterrichtshilfen, Lehr- und Lernmittel zu gestalten,

- in einem Team von Pädagoginnen/Pädagogen, Religionspädagoginnen/Religionspädagogen und Theologinnen/Theologen an religionspädagogischen Grundsatzfragen verantwortlich mitzuarbeiten,
- das Selbstverständnis einer kirchlichen Einrichtung nach außen mitzuvertreten.

Erwartet werden Kenntnisse und Erfahrungen in Theorie und Praxis des Religionsunterrichts an der Grundschule und Vertrautheit mit der Grundschulentwicklung in Baden-Württemberg.

Eine Berufung auf die Stelle ist zunächst auf 6 Jahre befristet. Wiederberufung ist möglich. Die Besoldung/Vergütung erfolgt je nach Ausbildungsvoraussetzungen bis Besoldungsgruppe A 14/15 BBO bzw. unter Anwendung des BAT.

Die Stelle kann möglicherweise mit einem Dienstauftrag im Religionsunterricht der Grundschule in Höhe von 25 % des vollen Lehrauftrages kombiniert werden.

*Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis*

**29. Mai 2002**

*an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe.*

Für weitere Nachfragen steht des Religionspädagogische Institut Karlsruhe, Blumenstr. 5-7, 76133 Karlsruhe (Tel.: 0721/9175/425) zur Verfügung.

### **Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten**

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

- **Kirchenbezirk Baden-Baden**  
Einsatz als  
Bezirksjugendreferentin/Bezirksjugendreferent  
Dekanat Baden-Baden                      1,0 Deputat ab sofort

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Telefon 0721/9175-205 – angefordert werden.

*Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens*

**15. Mai 2002**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

**Übersicht über die gegenwärtig durch die Kirchenleitung zu besetzenden Pfarrstellen**

Kirchenbezirk	Gemeinde	Dienstverhältnis
Adelsheim-Boxberg	Unterschüpf	1,0
Alb-Pfinz	Auerbach	0,5
Baden-Baden	Friedensgemeinde	1,0
Baden-Baden	Kuppenheim	1,0
Emmendingen	Freiamt-Mußbach/ Keppenb-Reichenb.	1,0
Emmendingen	Herbolzheim	1,0
Eppingen - Bad Rappenau	Treschklingen/Babstadt	1,0
Eppingen - Bad Rappenau	Adelshofen	0,5
Freiburg	Dietrich-Bonhoeffer-Gde.	1,0
Heidelberg	Boxberg-Gemeinde	1,0
Heidelberg	Westgemeinde HD-Rohrbach	1,0
Hochrhein	Öflingen	0,5
Karlsruhe-Land	Karlsdorf-Neuthard-Forst	1,0
Karlsruhe und Durlach	Karlsruhe-Rüppurr II	0,5
Kehl	Willstätt	1,0
Konstanz	Wallhausen/KrhsSeelsorge KN	1,0
Ladenburg-Weinheim	Ilvesheim	1,0
Lahr	Ichenheim	1,0
Lahr	Kippenheim	1,0
Lörrach	Friedensgemeinde Weil a. Rh.	1,0
Lörrach	Grenzach	1,0
Lörrach	Johannesgemeinde Weil a. Rh.	1,0
Mosbach	Neckarelz	0,5
Mosbach	Christusgemeinde	1,0
Neckargemünd	Schönau	1,0
Neckargemünd	Michelbach	1,0
Offenburg	Hausach	0,5
Offenburg	Hornberg	1,0
Schopfheim	St. Michael -Ost	1,0
Schopfheim	Dossenbach	1,0
Schwetzingen	Hockenheim II	1,0
Sinsheim	Reihen/Adersbach	1,0
Villingen	Furtwangen	1,0
Villingen	Tennenbronn	1,0
Wertheim	Bettingen	1,0

Interessentinnen/Interessenten setzen sich bitte ggf. in Verbindung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat – Personalreferat –, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Kirchenrätin Ursula Wöllner, Telefon (0721) 9175 203.

**Dienstnachrichten**

**Entschließungen des Landesbischofs**

**Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:**

Pfarrerin Dr. Isa Breitmayer (gegenwärtig beurlaubte Pfarrerin z. A. im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg) zur hauptamtlichen Religionslehrerin

im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land mit Wirkung vom 1. April 2002 nach Aufnahme unter die Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrvikar Thomas Fabienne in Schwetzingen zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Offenburg mit Wirkung vom 1. Mai 2002.

**Erneut berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:**

Akademiedirektor Pfarrer Klaus Nagorni in Karlsruhe auf weitere sechs Jahre zum Akademiedirektor der Evangelischen Akademie Baden in Karlsruhe.

**Entschließungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung**

**Bestellt:**

Simone Raupp zur Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden,

Kirchenamtfrau Ingeborg Trück zur Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden.

**Entschließungen des Oberkirchenrats**

**Bestellt:**

Kirchenverwaltungsdirektor Hermann Rüdter beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe bis auf Widerruf zum „ständigen Stellvertreter der Referentin 7“.

**Ernannt:**

Kirchenoberamtsrat Bernd Beyer beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Wirkung ab 18. März 2002 zum Kirchenverwaltungsrat,

Kirchenbauassessor Jürgen Schlehtendahl beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung ab 1. April 2002 zum Kirchenbaurat unter Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit,

Kirchenverwaltungsinspektorin z. A. Tamara Schühle beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung ab 18. März 2002 zur Kirchenverwaltungsinspektorin,

Ingeborg Trück zur Kirchenamtfrau beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Wirkung ab 1. April 2002.

**Es treten in den Ruhestand:**

Pfarrer Horst Rückemann in Walldürn auf 16. April 2002.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe  
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0  
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B